

## Lizenzvertrag

zwischen

**Oberfranken Offensiv e.V.**  
**Maximilianstraße 6**  
**95444 Bayreuth**

- nachfolgend "**Lizenzgeber**" genannt -

und

---

---

---

---

- nachfolgend „**Lizenznehmer**“ genannt –

- nachfolgend beide gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

### Präambel

Der Lizenzgeber ist Inhaber der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Dachmarke Oberfranken:



Die Dachmarke Oberfranken - nachfolgend „Marke“ genannt - wurde am 25.02.2011 als Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) unter der Nr. 3020110124345 für Waren der Klassen 07, 09, 12, 16, 17, 20, 21, 24, 25, 28, 29, 30, 32, und für Dienstleistungen der Klassen 35, 39, 41, 42 und 43 angemeldet und am 15.07.2011 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Die Marke soll ein einheitliches Erscheinungsbild der Initiativen, Organisationen, Waren und Dienstleistungen Oberfrankens gewährleisten. Sie soll die Initiativen im Marketingbereich bündeln und damit die Marktdurchdringung erhöhen sowie Oberfranken als Einheit innen und außen sichtbar machen.

Der Lizenznehmer wird die Marke zu Imagezwecken auf seiner Homepage, Geschäftsausstattung, Anzeigen und anderen Marketingmaterialien nutzen und die Gestaltungs- und Einsatzrichtlinien beachten.

### **§ 1 Lizenz**

(1) Der Lizenzgeber gewährt hiermit dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages das einfache, nicht übertragbare Recht, die Marke zu Imagezwecken einzusetzen. Varianten der Marke dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Lizenzgeber verwendet werden. Abweichungen von den Designrichtlinien bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Lizenzgebers.

(2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

### **§ 2 Lizenzvermerk**

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Marke bzw. die Varianten der Marke nur in der vom Lizenzgeber jeweils vorgeschriebenen Form und, falls der Lizenzgeber Zusätze für erforderlich erachtet, nur mit den vom Lizenzgeber vorgeschriebenen Zusätzen zu benutzen.

(2) Der Lizenznehmer wird in geeigneter Form darauf hinweisen, dass es sich um eine Marke des Lizenzgebers handelt.

(3) Änderungen der vorgeschriebenen Form oder der Zusätze werden dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber schriftlich mitgeteilt und sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der vom Lizenzgeber gesetzten Frist durchzuführen. Nach Ablauf der vom Lizenzgeber gesetzten Frist darf der Lizenznehmer die Marke

nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers in einer nichtaktualisierten Form oder mit nichtaktualisierten Zusätzen nutzen.

(4) Der Lizenznehmer hat alles zu vermeiden, was den Anschein erwecken könnte, die Marke wäre ein Herkunftshinweis auf sein Unternehmen.

(5) Der Lizenzgeber hat die Möglichkeit, Informationen und Texte beizufügen.

#### **§ 4 Lizenzgebühren**

(1) Die Nutzung der Marke durch den Lizenznehmer ist unentgeltlich.

#### **§ 5 Gewährleistung und Haftung**

(1) Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus und im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten entstehen, sofern die Ansprüche und Haftungen nicht vom Lizenzgeber zumindest überwiegend mit zu vertreten sind. Überwiegend zu vertreten hat der Lizenzgeber Schäden, die kausal auf Grund seiner Weisungsrechte nach diesem Vertrag zu Stande gekommen sind. Im Übrigen gilt § 254 BGB.

(2) Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Vertragsmarke keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lizenzgeber erklärt jedoch, dass ihm solche Rechte nicht bekannt sind. Eine Haftung für Freiheit von Mängeln, insbesondere der Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter, wird nicht übernommen.

#### **§ 6 Vertragsdauer und Beendigung**

(1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Eine Verlängerung des Vertrags ist möglich.

(2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Lizenzgeber kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere aus folgenden Gründen kündigen:

(a) wenn der Lizenznehmer seine wesentlichen Vertragspflichten oder eine andere wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzt

(b) wenn der Lizenznehmer aus sonstigen Gründen der Marke oder ihrem Ansehen schadet

(c) wenn der Lizenznehmer die Marke angreift oder Dritte beim Angriff auf die Marke unterstützt

### **§ 7 Abwicklung nach Vertragsbeendigung**

(1) Bei einer Beendigung dieses Vertrages wird der Lizenznehmer unverzüglich die Nutzung der Marke unterlassen.

(2) Der Lizenzgeber bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte an der Marke im Verhältnis zum Lizenznehmer. Sofern bei dem Lizenznehmer aufgrund der Benutzung der Marke Kennzeichenrechte entstanden sein sollten, überträgt der Lizenznehmer mit Vertragsbeendigung diese Rechte auf den Lizenzgeber. Der Lizenzgeber nimmt diese Übertragung an.

### **§ 8 Verletzung der Vertragsrechte durch Dritte**

(1) Erhält der Lizenznehmer davon Kenntnis, dass ein Dritter eine Kennzeichnung benutzt und/oder als Marke anmeldet, die möglicherweise mit der Marke verwechslungsfähig ist oder dieses ansonsten verletzt, so hat er den Lizenzgeber unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2) Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, im eigenen Namen Klage wegen Markenverletzung zu erheben. Das Recht des Lizenznehmers, gemäß § 30 Abs. 4 MarkenG einer Verletzungsklage des Lizenzgebers beizutreten, um seinen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

### **§ 9 Nichtangriffsklausel**

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Marke weder selbst anzugreifen noch Dritte beim Angriff auf die Marke zu unterstützen. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

### **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien

verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht Bayreuth.

Bayreuth, den \_\_\_\_\_, den

**Oberfranken Offensiv e.V.** \_\_\_\_\_  
**Geschäftsführung** \_\_\_\_\_